



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, D-63225 Langen

Reinhard Kreusel
Lindenring 62
15749 Mittenwalde
OT Ragow

Nina Coppik

HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 411
FAX +49 (0) 6103 8043 - 4400

flugverfahren@baf.bund.de
nina.coppik@baf.bund.de
www.baf.bund.de

Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 27.06.2023 / bisheriger Schriftverkehr

LFR/1.5.10/0002-002/23
Langen, 04.07.2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kreusel,

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 27.06.2023 und den vorausgegangenen Schriftverkehr. Sie begehren Auskunft zu einem Flug am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER). Mit E-Mail vom 26.06.2023 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass hierzu ein Ordnungswidrigkeiten-Verfahren eingeleitet worden ist. Ihr Antrag nach dem IFG wird

abgelehnt.

Begründung:

I.

Der Antrag ist statthaft. Informationen zu Flugverfahren und ihrer Nutzung können sowohl dem IFG als auch dem Umweltinformationsgesetz (UIG) unterfallen. Geht es um Lärm- oder CO₂-Immissionen, handelt es sich um Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG (Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser Boden u.a.). Sie fragen hingegen nach von Ihnen vermuteten Ordnungswidrigkeiten. Die diesbezüglichen Informationen sind als amtliche Informationen i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG anzusehen (jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung). Das von Ihnen erwähnte Verbraucherinformationengesetz (VIG) ist offenkundig nicht einschlägig.



Seite 2 von 2

Eine Übersendung des vorliegenden Bescheids per Mail ist nicht möglich. Soweit Sie diesen Wunsch auf § 1 Abs. 2 IFG stützen, liegt dem offenbar ein falsches Verständnis der Formulierung „bestimmte Art des Informationszugangs“ zugrunde. Diese Formulierung meint z.B. die Auswahl zwischen persönlicher Akteneinsicht oder der Anforderung von Kopien, nicht aber den Versandweg. Bei behördlichen Bescheiden hat regelmäßig eine postalische Übersendung an eine zustellfähige Anschrift zu erfolgen, um den Zugangszeitpunkt rechtssicher zu dokumentieren. Eine elektronische Übersendung ist nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nur zulässig, wenn Absender und Empfänger die technischen Voraussetzungen für den Versand per qualifizierter elektronischer Signatur vorhalten. Das haben Sie nicht vorgetragen. Sie erhalten diesen Bescheid jedoch zusätzlich vorab per E-Mail.

II.

In der Sache hat der Antrag keinen Erfolg.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht sind Akteneinsichtsrechte nur für Betroffene und Behörden vorgesehen. Das folgt aus § 49 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass Dritten **kein** solches Recht zusteht. Dabei kommt es nicht darauf an, ob ein Ordnungswidrigkeitenverfahren schon förmlich eingeleitet wurde oder überhaupt wird. Damit kommt Ihnen keine eigene Rechtsposition zu, aus der sich Ansprüche ergeben könnten. Spezialgesetzliche Regelungen zum Informationszugang gehen dem IFG gemäß dessen § 1 Abs. 3 vor, sodass nach IFG kein Informationsanspruch besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Nina Coppik

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie haben die Möglichkeit, gegen diese Ablehnungsentscheidung Widerspruch einzulegen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen (Hessen) (ab 24.07.: Monzastraße 1, 63225 Langen (Hessen)) einzureichen.